

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei – Abt. Landesplanung über Kreis Segeberg Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel	02.03.2017	Die Gemeinde Fahrenkrug beabsichtigt, in dem ca. 15 ha großen Gebiet „Gelände des Betriebes Hof Spahr, Fahrenkruger Ziegelei 2-4, Sondergebiet Legehennenanlage Fahrenkrug“ den Bestand und die Entwicklung des dort ansässigen bisher privilegierten Betriebes planungsrechtlich abzusichern. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung zunächst wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortbeschreibung 1998). Fahrenkrug ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Stadt- und Umlandbereich von Bad Segeberg. Die Gemeinde ist damit grundsätzlich dafür geeignet, eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe zu treffen. Dabei sind ökologische und landschaftliche Gegebenheiten zu beachten. (Ziff. 2.6 Abs. 1 LEP 2010) Neue Bauflächen sollen nur in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden. Die Inanspruchnahme neuer Flächen soll landesweit reduziert werden. (Ziff. 2.7 Abs. 2, 3 LEP 2010) Ich verweise zunächst auf die Stellungnahme des Kreises Segeberg vom 23.01.2017 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21. Danach ist die Planung hinsichtlich Art, Zahl und Lage der geplanten Wohnungen zu überprüfen, zu konkretisieren und zu überarbeiten. Eine abschließende Stellungnahme ergeht im weiteren Verfahren. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Betriebsführung der Legehennenanlage erfordert einen hohen Personaleinsatz vor Ort. Das Familienunternehmen setzt sich aus mehreren Betriebsteilen zusammen. Im Rahmen der jeweiligen Verantwortlichkeiten ist es unerlässlich, dass für jeden dieser Betriebsteile schnell und jederzeit auf die Bedürfnisse der zu betreuenden Tiere reagiert werden kann. Dazu sind derzeit drei Wohnhäuser innerhalb des festgesetzten Sondergebietes vorhanden. Weil neben den Mitarbeiter-Wohnhäusern das Hauptwohnhaus der Familie Spahr auch Büroräume beinhaltet und das derzeitige Platzangebot für eine gemeinsame Betriebsführung mit Eltern, Kindern und weiteren Mitarbeitern nicht ausreichend ist, soll nun im Zuge des Generationswechsels zusätzlicher Betriebsleiter-Wohnraum geschaffen. Dieser Wohnraumbedarf entsteht allein aus den betriebsinternen Abläufen und ist der gewerblichen Legehennenhaltung untergeordnet. Für die drei Betriebsteile des Legehennenbetriebes sind jeweils drei Betriebsleiterwohnungen und zusätzlich drei Mitarbeiterwohnungen notwendig. Das Vorhaben beinhaltet also insgesamt sechs Wohneinheiten für den Legehennenbetrieb und zusätzlich ein Altenteil. Die Begründung wird dazu redaktionell ergänzt. Um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren, wurde die räumliche Zuordnung neu geplanter Gebäude optimiert. Mit einer kompakten Struktur sollen, den Hinweisen der vorliegenden Stellungnahmen zur Siedlungsentwicklung entsprechend, unnötige Zersiedelungen des Außenbereiches vermieden werden.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		23.01.2017	Aus Sicht des Ministeriums für Innere und Bundesangelegenheiten, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, liegt die Stellungnahme vom 01.02.2017 vor. <u>Planungsanzeige</u> Anliegend erhalten Sie die beiliegenden Unterlagen zur Planungsanzeige. Seitens des Kreises Segeberg wird zu der Planung wie folgt Stellung genommen. Bei dem überplanten Tierhaltungsbetrieb handelt es sich um einen gewachsenen örtlichen Betrieb, für den aufgrund der sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ergebenden Begrenzung der Privilegierung zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz am vorhandenen Standort eine Bauleitplanung erforderlich ist. Grundsätzlich bestehen gegen die Planungsabsicht keine Bedenken. Im Hinblick auf die mit der Planung ermöglichten zusätzlichen baulichen Anlagen sollte das Entwicklungskonzept des Betriebes aber noch einmal kritisch überprüft, konkretisiert und die Planung noch einmal überarbeitet werden. Dies betrifft insbesondere die geplanten zusätzlichen Wirtschafts- und Wohngebäude. Es wäre zunächst darzulegen, wie viele Wohnungen einerseits auf dem Betriebsgelände bislang in welchen Gebäuden vorhanden sind und wie viele Wohnungen andererseits der Betrieb künftig für seine angemessene Bewirtschaftung benötigt. Diese künftig erforderliche Wohnungszahl sollte auch in den textlichen Festsetzungen fixiert werden. Der derzeitige Textentwurf erlaubt uneingeschränkt „Wohngebäude für den Betreiber, Betriebsinhaber oder Mitarbeiter“. Auch ist nicht klar, warum im Hinblick auf die Versorgung mit Wohnraum eine Unterscheidung zwischen dem Betreiber und dem Betriebsinhaber erforderlich sein sollte. Möglicherweise wäre es klarer und in der Umsetzung einfacher, wenn lediglich von „betriebsnotwendigen Wohnungen“ die Rede ist.	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Sollten demnach weitere Wohngebäude betrieblich erforderlich und städtebaulich vertretbar sein, wäre im Hinblick auf die Standortwahl der hierfür vorgesehenen Gebäude darauf zu achten, dass eine möglichst geringe Zersiedlungswirkung eintritt. Insoweit sind auch bei dieser Planung vorrangig die vorhandenen „Baulücken“ auf dem Betriebsgelände zu nutzen, bevor neue Flächen in Randlage und auf Kosten der freien Landschaft in Anspruch genommen werden. Es sollten daher insbesondere die im Entwurf vorgesehenen Standorte für die zusätzlichen Wohngebäude Nr. 17 und 18 noch einmal überprüft werden. Im Hinblick auf das Wohngebäude Nr. 17 wäre z.B. darzulegen, warum nicht auch die unbebaute Fläche nördlich des Bestandsgebäudes Nr. 16 als Standort in Betracht kommt. Im Hinblick auf das Wohngebäude Nr. 18 wäre z.B. darzulegen, warum nicht auch die unbebaute Fläche westlich des Gebäudes Nr. 1/9 als Standort in Betracht kommt. Aber auch bei Beibehaltung des Standortes westlich des Gebäudes Nr. 12 sollte die Lage des neuen Wohngebäudes deutlich näher zu dem bestehenden Wohngebäude verschoben werden. Der derzeit gewählte Abstand von ca. 40m entspricht nicht dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Aus demselben Grund sollte auch die Lage des geplanten Stallgebäudes Nr. 7 noch einmal geprüft werden. Auch hier erscheint eine Standortverschiebung um 20-30m nach Osten nicht ausgeschlossen. Im weiteren Verfahren ist eine Ermittlung und Bewertung der künftig zu erwartenden Immissionsverhältnisse erforderlich, insb. auch unter Berücksichtigung der südlich und südöstlich befindlichen Bebauung.	
2.	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein über Kreis Segeberg	01.02.2017	Von den o.g. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Fahrenkrug habe ich Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB weise ich zur o. a. Planung vorbehalt-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel		lich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zunächst auf Folgendes hin: 1. Die Bezeichnung von bisher SO „Tier“ im Bebauungsplan Nr. 21 ist zu unbestimmt. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes ist zu konkretisieren, z.B. in „gewerbliche Tierhaltung / Legehennen“. 2. Die Anzahl der Betriebswohnungen ist im Bebauungsplan festzusetzen auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. 3. Die Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach dem BauGB ist bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans zu belegen. Ggf. erforderliche Maßnahmen sind auf der Ebene des Bebauungsplans festzusetzen bzw. anderweitig zu sichern. Ich bitte um entsprechende Beachtung im weiteren Planverfahren.	Die Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes wird dem Vorschlag des Ministeriums gemäß angepasst. Die Anzahl der dem Legehennenbetrieb zugeordneten Wohneinheiten wurde auf ein Minimum Beschränkt. Ausführungen dazu enthält die Begründung auf S. 14 unter dem Kapitel Art und Maß der baulichen Nutzung. Der Nachweis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfolge im Rahmen der Umweltprüfung. Es wird auf die Immissionsprognosen sowie den Umweltbericht zum Schutzgut Mensch verwiesen.
3.	Kreis Segeberg Der Landrat Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg	14.02.2017	1. Tiefbau Tiefbau nicht betroffen. 2. Untere Bauaufsichtsbehörde Im Text -Teil ist eine Grundflächenzahl von 0,65 festgesetzt, in der Begründung jedoch eine GRZ von 0,3. Welche GRZ ist nunmehr richtig? 3. Vorbeugender Brandschutz Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Folgender Punkt ist jedoch zu berücksichtigen und ggf. zu ändern: Der Neubau Nr. 19 Fuhrpark Unterstand ist im Plan nicht dargestellt.	Zu 1. Tiefbau Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Zu 2. Untere Bauaufsicht Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Ergebnis der Flächenbilanz aus vorhandenen und geplanten Nutzungen ergibt sich eine Grundflächenzahl von 0,6 der Planentwurf wird dazu vereinheitlicht. Zu 3. Vorbeugender Brandschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			4. Kreisplanung Keine Stellungnahme. 5. Untere Denkmalschutzbehörde Der Denkmalschutz ist nicht betroffen. 6. Untere Naturschutzbehörde Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB in folgender Weise berührt. <u>Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG)</u> Die Inhalte der Landschaftsplanung sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 6 Ziffer 7g BauGB in der Planung zu berücksichtigen. Nach Durchsicht der Begründung ist dies bisher noch nicht geschehen. Die Begründung in Kapitel 4 sollte entsprechend ergänzt und inhaltlich ausgefüllt werden. Bei Abweichungen von der Landschaftsplanung sind diese zu begründen. <u>Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft / Eingriffsregelung (Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG)</u> Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (MELUR vom 9. Dezember 2013). Die bisherigen Inhalte zu dem Aspekt Eingriffsregelung sind hierbei unzureichend. So fehlt insbesondere weitgehend die Bestandsaufnahme und Bewertung als vorbereitende Maßnahme, ebenso der Aspekt des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie die	Zu 4. Kreisplanung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Zu 5. Untere Denkmalschutzbehörde Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Zu 6. Untere Naturschutzbehörde Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die übergeordnete Landschaftsplanung trifft für den Planungsraum keine vorhabenrelevanten Regelungen. Aussagen dazu beinhaltet der Landschaftspflegerische Begleitplan als Anhang des Umweltberichtes. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgte innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans als Anhang des Umweltberichtes. Als Beurteilungsgrundlage wurde im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt (vergleiche dazu <i>Sönnichsen, September 2017</i>)

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Ermittlung und Darstellung der Kompensationsumfanges und der Kompensationsmaßnahmen (vgl. jeweils Kapitel 2.2, 2.3 sowie 2.4ff des o.g. Runderlass). Die Bestandsaufnahme und Bewertung umfasst insbesondere auch eine flächendeckende Biotoptypenkartierung. Das faunistische Potential ist auf dieser Grundlage zu bewerten. Die Bearbeitung umfasst auch deren Plandarstellung im Maßstab des Bebauungsplanes (vgl. Kapitel 2 in der der Anlage zu dem o.g. Runderlass). Bei der Ermittlung des Kompensationsumfanges ist die Vorbelastung auf Grundlage der bestehenden Baugenehmigungen zu ermitteln. Die gem. bestehenden Baugenehmigungen erforderlichen bzw. festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich sind zu übernehmen. Zur Abarbeitung der Eingriffsregelung wird empfohlen, einen Grünordnungsplan oder zumindest einen fachlich qualifizierten grünordnerischen Fachbeitrag zu erarbeiten bzw. die vorhandenen Inhalte entsprechend dem o.g. Runderlass gebündelt in einem gesonderten Kapitel zu überarbeiten und zu ergänzen. Für die weitere Planung werden folgende konkrete Hinweise gegeben: 1. Hinsichtlich der Festsetzung der GRZ ergeben sich zwischen Begründung und textlicher Festsetzung Widersprüche. 2. Der Flächenbedarf der Sondergebietsfläche sowie die sog. ‚Baufenster‘ sollten insbesondere aus Gründen einer flächensparsamen Siedlungsentwicklung und zum Schutz angrenzender Lebensräume und unter Berücksichtigung des Erhalts und der Entwicklung von Freiflächen auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert bzw. verschoben werden (ggf. Festsetzung privaten Grünflächen mit entsprechender Zweckbestimmung). Dies gilt insbesondere für den Schutz bestehender Knicks sowie Stillgewässer mit den z.T. umgebenden Gehölzstrukturen).	Zu 1. und 2. Im Ergebnis der Flächenbilanz aus vorhandenen und geplanten Nutzungen ergibt sich eine Grundflächenzahl von 0,6 der Planentwurf wird dazu vereinheitlicht. Um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren, wurde die räumliche Zuordnung neu geplanter Gebäude optimiert. Mit einer kompakten Struktur soll dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot entsprochen werden.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			3. Die Stillgewässer werden gem. Begründung (vgl. Kapitel 5) nicht mehr genutzt. Inwieweit ist hier zukünftig aufgrund der Zweckbestimmung. „Aufzuchtsteiche“ mit Änderungen zu rechnen und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für Natur und Landschaft? 4. Das anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst im Geltungsbereich versickert bzw. zurückgehalten und nur gedrosselt abgeleitet werden. 5. Bestehende Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen im Geltungsbereich sind nachrichtlich darzustellen. Entsprechende Flächen / Maßnahmen dürfen gem. § 9 Abs. 2 LNatSchG nur im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde beseitigt oder verändert werden. Eine entsprechende Genehmigung kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. 6. Abweichend von den Darstellungen auf S. 12 in Kapitel 6.2 der Begründung erscheinen Festsetzungen zur Einbindung der neuen baulichen Anlagen (2 Legehennenställe, Altenteiler, Fuhrpark Unterstand sowie Mitarbeiterhaus) sowie zum Erhalt der bestehenden baulichen Anlagen erforderlich. 7. Durch die grundsätzliche Zulässigkeit von 3 m hohen Zäunen im gesamten Geltungsbereich ist ohne weitere Regelung voraussichtlich mit erheblichen Beeinträchtigungen zumindest des Landschaftsbildes zu rechnen. 8. Abweichend von der Begründung wird der Geltungsbereich als typischer und bedeutsamer Komplexlebensraum im Randbereich dörflicher Siedlungen angesehen. Ein Mosaik aus dörflicher bzw. landwirtschaftlicher Bausubstanz, hofnahe Grün-	Zu 3. Die Stillgewässer unterliegen auch zukünftig keiner intensiven Nutzung. Eingriffe finden hier nicht statt. Entsprechend wird die Zweckbestimmung angepasst. Zu 4. Die Abführung der Niederschläge erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hierzu sind keine Regelungen im Bebauungsplan erforderlich. Zu 5. Der Hinweis zu den bestehenden Ausgleichsmaßnahmen wird berücksichtigt. Die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung erfassten Wertbiotope werden durch Festsetzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gesichert. Zu 6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell angepasst. Zu 7. Die Höhe der Zaunanlagen wird auf 1,8 m begrenzt, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren. Zu 8. Es wird auf die umfangreiche Landschaftspflegerische Begleitplanung, den Umweltbericht und die durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen verwiesen. Dabei finden die von der Naturschutzbehörde vorge-

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			land, Saumstrukturen bzw. Ruderafluren, Wasserflächen sowie (alten) Gehölzstrukturen bildet einen i.d.R. für den Naturschutz bedeutsamen Komplex, der einer Vielzahl von - auch z.T. seltenen und gefährdeten - Tieren einen Lebensraum bietet bzw. bieten kann. Eine reduzierte und eingeeengte Betrachtungsweise nur auf den geringen Natürlichkeitsgrad der Vorhabensflächen (vgl. Begründung Kapitel 6.5 bzw. 5) wird einer fachlich qualifizierten Bewertung des Geltungsbereiches für den Naturschutz nicht gerecht. Nach fachlicher Einschätzung handelt es sich nach derzeitiger Einschätzung zumindest in Teilflächen auch um Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des o.g. Runderlasses. Die bisherige Einschätzung sollte auf Grundlage einer fachlich qualifizierten Bestandaufnahme und -bewertung überprüft und ggf. präzisiert werden. Entsprechende Teilflächen sind von einer Siedlungsentwicklung möglichst frei zu halten und in Ihrem Bestand planungsrechtlich möglichst zu sichern bzw. zu entwickeln. <u>Biotopverbund und -vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG)</u> Abweichend von der bisherigen Begründung (vgl. Kapitel 5) befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches bzw. unmittelbar angrenzend zumindest folgende geschützte Biotope: • gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG geschützte Knicks. Knicks mit ihren Überhältern (Bäume mit einem Stammdurchmesser > 1,0 m) sind in ihrer genauen Lage im Rahmen der erforderlichen Biotoptypenkartierung auszunehmen und zumindest als nachrichtliche Übernahme im B-Plan darzustellen. • Bei den im Geltungsbereich befindlichen bzw.	tragenen Hinweise Anwendung. Darüber hinaus wurden die geplanten Sondergebietsflächen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert. Die Hinweise zum Biotopverbund und den im Planungsraum vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen werden berücksichtigt. Die Begründung wird unter dem Punkt 5. Ausgangssituation dazu grundlegend überarbeitet. Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht und seine Anhänge verweisen. Auch hier werden die von der Naturschutzbehörde angeführten Hinweise vollständig berücksichtigt.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			angrenzenden Stillgewässern bzw. Teilen davon handelt es sich um pot. geschützte Biotop gem. § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG (= natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer). Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Biotop sind grundsätzlich unzulässig und zu vermeiden (z.B. auch durch außerhalb des Baufensters grundsätzlich zulässige bauliche Nebenanlagen). Eine mögliche Gefährdung sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (bei Knicks gem. den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz - Erlass des MELULR-S-H v. 20.01.2017, insbesondere Kapitel 4) sind im Rahmen der weiteren Planung auch weiterhin vertiefend zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Bei Knicks empfiehlt sich die überlagernde Festsetzung eines sog. 'Knickschutzstreifens' als Maßnahmenfläche für den Naturschutz in einer Mindestbreite von 3 m (möglichst eher 5,0 m) zum Knickfuß mit den entsprechenden inhaltlichen textlichen Regelungen in Teil B des Bebauungsplanes. Ggf. erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahme-genehmigungen oder Befreiungen vom gesetzlichen Biotopschutz können nach dem derzeitigen Planungsstand nicht in Aussicht gestellt werden. <u>Netz „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG)</u> Das Netz 'Natura 2000' ist nicht erkennbar betroffen. <u>Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG)</u> Im Rahmen der bisherigen Planung wurde der Artenschutz wie in der Begründung auch angesprochen noch nicht berücksichtigt. Insbesondere auch aufgrund der Biotopausstattung wird empfohlen, auf Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung, zumindest einer faunistischen Potentialab-	Der Hinweis zu den NATURA 2000-Gebieten wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Die Hinweise zum besonderen Artenschutz wurden bei der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vollständig berücksichtigt. Im Rahmen einer faunistische Potenzialanalyse und der artenschutzrechtliche Prüfung konnte nachgewiesen werden, dass sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit den gutachterlich ermittelten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausschließen lassen.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			schätzung sowie der aus dem Bebauungsplan resultierenden zukünftigen Projektwirkungen einen fachlich qualifizierten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erarbeiten. Die dort erarbeiteten Inhalte sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine Kartierung des Artbestandes erscheint wie in der Begründung beschrieben derzeit bei einer fachlich fundierten Potentialabschätzung mit „worst-case-Analyse“ nicht zwingend erforderlich. Eine Reduzierung der Betrachtung nur auf die Brutvögel der Siedlungs- und Offenlandbereiche wird hierbei jedoch als unzureichend bewertet. Die zu betrachtenden Vogelarten bzw. generell Tierarten (entsprechende Pflanzenarten können ausgeschlossen werden) ergeben sich allein aus der fachlich qualifizierten Potentialabschätzung (dies ist ja aber noch nicht erfolgt). So sind z.B. zunächst ja grundsätzliche alle Vögel sowie nach erster Einschätzung z.B. zumindest auch noch die Tiergruppen Fledermäuse, Amphibien sowie ggf. Haselmäuse zu berücksichtigen. Für die Stillgewässer existieren zumindest folgende Amphibiennachweise: Knoblauchkröte, Moorfrosch, Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch (Arten z.T. jedoch nur national geschützt und daher über die Eingriffsregelung abzuarbeiten). <u>Erholung in Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG)</u> Nicht erkennbar betroffen. <u>Sonstiges</u> 1. Der Erhalt des Gehölzbestandes sollte über § 9 Abs. 1 Ziffer 25 BauGB erfolgen. Der zu erhaltende Gehölzbestand sollte näher beschrieben werden, damit die Zielsetzung eindeutig und unzweifelhaft aufgezeigt wird.	Der Hinweis zur Erholung in Natur und Landschaft wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Der Erhalt der im Planungsraum vorhandenen, wertgebenden Gehölze wurde durch entsprechende Festsetzungen abgesichert.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<u>7. Wasser - Boden - Abfall</u> <i>SG Abwasser</i> Es fehlen Aussagen zur Oberflächenentwässerung. Es ist daher ein Gesamtkonzept für alle im Plangebiet vorhandenen und geplanten Entwässerungsanlagen aufzustellen. Es sind Angaben zum Anfall, zur Behandlung und zum Verbleib des anfallenden Regenwassers und von häuslichem und ggf. gewerblichem Abwasser erforderlich. Ich empfehle ein sachkundiges Ingenieurbüro mit der Erstellung des Entwässerungskonzeptes zu beauftragen. <i>SG Gewässerschutz</i> Der FD Wasser Boden Abfall SG Gewässer ist von der Planung betroffen. In dem Geltungsbereich befinden sich künstliche Gewässer (Teiche) und ein verrohrtes Gewässer die den Regelungen des Landeswassergesetzes und Wasserhaushaltsgesetzes unterliegen. Grundsätzlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Jedoch ist für die gesamte Oberflächenentwässerung nachzuweisen, dass die Einleitungserlaubnis vom 12.07.2010 (Einleitmenge 8 l/s) eingehalten werden kann. <i>SG Bodenschutz</i> Vorsorgender Bodenschutz In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Dabei sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft werden. Es sollte dabei eine Bodenfunktionsbewertung erstellt werden. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bewertet, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung	Zu 7. Wasser - Boden - Abfall Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Zu SG Abwasser und Gewässer Für die Schmutzwasserentsorgung werden die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Die Oberflächenentwässerung sowie die Entwässerung von Dachflächen erfolgt nach den wasserrechtlichen Vorschriften und unter Beachtung der bestehenden Einleiterlaubnis vom 12.07.2010. Änderungen der zulässigen Einleitmenge erfordern eine wasserrechtliche Genehmigung, die jedoch regelmäßig auf der Vorhabenzulassungsebene zu erwirken ist. Das in Rede stehende Bebauungsplanverfahren kann über die bestehenden Vorgaben hinaus keine Regelungen dazu treffen, denn ein solches Genehmigungsverfahren unterliegt nicht der Planungshoheit der Gemeinde. Zu SG Bodenschutz Die Bewertung der Belange des Bodenschutzes erfolgt im Umweltbericht unter Punkt 2.2.4 anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO, 2009) empfohlen. Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen verdichtungsempfindlicher Böden bei Baumaßnahmen können dem Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR, 2014) entnommen werden. Bei Hinweisen auf torf- oder muddehaltige Böden sollten diese hinsichtlich einer möglichen Gefährdung der Bebauung durch Methan untersucht und bewertet werden. Hierfür erforderliche Bodenluftuntersuchungen sollten durch einen Sachverständigen gem. §18 BBodSchG durchgeführt und das Untersuchungskonzept im Vorwege mit der UBB Se abgestimmt werden. nachsorgender Bodenschutz Im überplanten Gebiet befanden sich lt. Dorfchronik fünf Ziegeleien und ab 1903 eine daraus hervorgegangene Zementsteinfabrik. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere durch die Nutzung als Ziegeleistandort, durch Maschinenwartung, Beheizung der Brennöfen, Ablagerung von Abfällen und Verbrennungsrückständen etc. schädliche Bodenveränderungen hervorgerufen worden sind. Bei der Zementsteinfabrik könnte es sich um die im Prüfverzeichnis der Unteren Bodenschutzbehörde als Kalkfabrik vom 25.07.1959 bis 15.04.1966 registrierte Firma Friedrich Harriefeld gehandelt haben. Die Herstellung von Betonwaren ist nur im Zusammenhang mit einem größeren Betriebshof als altlastenrelevant einzustufen. Am 11.06.2015 erging der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbe-	Die Hinweise zum Altlastenverdacht werden berücksichtigt (vergleiche Umweltbericht S. 20). Jedoch weisen historische Karten nach, dass die Zementsteinfabrik nicht innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestanden hat. Auch bei den bisher innerhalb des Planungsraumes durchgeführten Baumaßnahmen hat sich ein solcher Verdacht nie bestätigt.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			lastungen insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass). Hiernach besteht Anlass zu einer Nachforschung wegen Bodenbelastungen in einem Bauleitplanverfahren, wenn der Gemeinde Anhaltspunkte über das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen vorliegen. Liegen der Gemeinde Anhaltspunkte für eine Bodenbelastung vor, so muss sie sich gezielt Klarheit verschaffen über Art und Umfang der Bodenbelastung sowie über das Gefahrenpotential. Die UBB Se empfiehlt daher, eine Bewertung der Fläche hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials für die Schutzgüter gem. BBodSchG in Bezug auf die künftig planungsrechtlich sensibelste zulässige Nutzung vorzunehmen. Hierzu sollten zunächst im Rahmen einer Historischen Erkundung Informationen über Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeiten und die Lage der Betriebsstätten und insbesondere der möglichen Ablagerungsbereiche durch einen Sachverständigen gem. §18 BBodSchG, Sachgebiet 1 recherchiert und ausgewertet werden. Für Gutachten zum Thema Altlasten, die im Rahmen von Bauleitplanungsverfahren beauftragt werden, besteht ggf. die Möglichkeit einer Förderung durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. <i>SG Grundwasserschutz</i> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken. 8. Umweltbezogener Gesundheitsschutz Keine Bedenken. 9. Sozialplanung Keine Stellungnahme. 10. Verkehrsbehörde Keine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 8. Umweltbezogener Gesundheitsschutz Zu 9. Sozialplanung 10. Verkehrsbehörde Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
4.	Landesamt für Denkmalpflege Satori & Berger Speicher Wall 47/51 24103 Kiel		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
5.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Schloss Annettenhöf Brockdorff-Rantzau-Straße 70 24837 Schleswig	27.01.2017	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2). DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf o-der indem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
6.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Außenstelle Itzehoe Breitenburger Str. 25 25524 Itzehoe		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
7.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt (Immissionen) und ländliche Räume Meesenring 9 23566 Lübeck	02.02.2017	Zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken, da der Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Anlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgen wird. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
8.	Landwirtschaftskammer Grüner Kamp 15 – 17 24768 Rendsburg	09.02.2017	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
9.	Industrie- und Handelskammer Fackenburg Allee 2 23554 Lübeck	20.02.2017	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
10.	Handwerkskammer Postfach 13 85 23505 Lübeck	16.02.2017	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
11.	Stadt Wahlstedt Markt 3 23812 Wahlstedt		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
12.	Gemeinde Schackendorf über Amt Trave-Land Waldemar-von-Mohl-Straße 10 23795 Bad Segeberg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
13.	Stadt Bad Segeberg Lübecker Straße 9 23795 Bad Segeberg	30.01.2017	Die Stadt Bad Segeberg hat keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
14.	Gemeinde Wittenborn Steindamm 31 23829 Wittenborn		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
15.	Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt Lübecker Straße 9 23795 Bad Segeberg	25.01.2017	Von Seiten des ZVM gibt keine Anregungen oder Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
16.	EWS Netz GmbH (Energie und Wasser Wahlstedt / Bad Segeberg) Am Wasserwerk 5 23795 Bad Segeberg	09.02.2017	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.01.2017 an die EWS Netz GmbH (Aktenzeichen: 51101.702000) über die In dem Bereich wäre nur das Stromnetz des Netzbetreibers Schleswig-Holstein Netz betroffen. Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
17.	Gewässerpflegeverband Am Oberlauf der Trave über Amt Trave-Land Waldemar-von-Mohl-Straße 10 23795 Bad Segeberg	23.01.2017	Der Gewässerpflegeverband Brandsau – Faule Trave hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten B-Planes. Ich weise aber vorsorglich darauf hin, dass über das Plangebiet das Verbandsgewässer 880 des GPV BFT verläuft, in dem betroffenen Bereich eine Rohrleitung mit 50 cm Durchmesser. Der Verlauf ist aus der beigefügten Karte ersichtlich. Eine Überbauung dieser Leitung bis zu einem Abstand von 3 m seitlich der Rohrleitungsachse ist nicht zulässig. Karte kommt mit der nächsten Mail.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Überbauung der vorhandenen Vorflutleitung ist nicht erforderlich. Die Leitung wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.
18.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Untere Forstbehörde Memellandstr. 15 24537 Neumünster	24.03.2017	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die Bebauungsplanung Nr. 21 der Gemeinde Fahrenkrug weitgehend keine Bedenken. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass westlich bzw. südwestlich des überplanten Flurstückes 69/2	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wird auf den Umweltbericht und die Ausführungen zu den Immissionswirkungen des Vorhabens verwiesen. Eine Unterschreitung des Waldabstandes ist mit dem

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs sich kleinere Waldflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWaldG befinden. Durch die Abstandsvorgaben des § 24 LWaldG werden diese Waldflächen durch das Bauvorhaben der 3 m hohen Umzäunung betroffen. Bauliche Anlagen haben laut § 24 LWaldG einen Abstand zum Wald von 30 m einzuhalten. Die Grenze der Waldabstandslinie von 30 m wäre hier noch nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen. Weiterhin sind Konflikte mit den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben vorstellbar und bedürften zur gegebenen Zeit einer entsprechenden Prüfung.	grundlegend überarbeiteten Entwurf mit Stand November 2017 nicht zu befürchten.
19.	WZV der Gemeinden des Kreises Segeberg Am Wasserwerk 4 23795 Bad Segeberg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
20.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
21.	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Mercatorstraße 3 24106 Kiel		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
22.	AG 29 Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. Burgstraße 4 24103 Kiel		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
23.	BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Lorentzendam 16 24103 Kiel	18.02.2017	Der BUND bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt zur Aufstellung des B-Planes Nr. 21 der Gemeinde Fahrenkrug wie folgt Stellung: Die Aufstellung dieses B-Planes kommt zu einer Zeit, da die EU die Bundesrepublik Deutschland wegen zu hoher Nitratbelastungen des Grundwassers verklagt	Die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Umweltbericht und die Ausführungen zu den Immissionswirkungen des Vorhabens verwiesen. Insbesondere die Stickstoff-gebundenen Immissionen wurden im Rahmen einer entsprechenden Immissions-

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			hat und Untersuchungen auch im Kreis Segeberg erhebliche Probleme in diesem Bereich zu Tage gefördert haben. In nicht unerheblichem Maße trägt die Massentierhaltung zur Verunreinigung des Grundwassers bei. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, wenn die Gemeinde Fahrenkrug im B-Plan Nr.21 eine Höchstzahl von 71908 Legehennen festlegen will. Der BUND appelliert an die verantwortlichen Politiker, dem Ausbau der Massentierhaltung nicht weiter Vorschub zu leisten, und die Zahl der Tiere auf dem jetzigen Stand einzufrieren. Das Trinkwasser ist für alle Bürger ein wichtiges Gut, das nicht dem Profitstreben Einzelner geopfert werden darf. In diesem Zusammenhang erscheint es uns wichtig, bei der Umweltprüfung ein besonderes Augenmerk auf die Punkte 4. und 5. der Konfliktschwerpunkte zu legen. Hier sollten die Untersuchungen detailliert und gründlich erfolgen und auch die bereits vorhandene Belastung Berücksichtigung finden. Der BUND würde sich freuen, wenn diese Stellungnahme zu entsprechenden Veränderungen im B-Plan Nr.21 führen würde.	prognose ermittelt. Für die Ermittlung der Stickstoffeinträge in Waldflächen wurde in der Ausbreitungsrechnung den Vorgaben der TA-Luft entsprechend die lokale Immissionskonzentration auf der Basis der Depositionsgeschwindigkeit von 0,01 m/s berechnet, jedoch dann die lokale Deposition aus der Multiplikation der Immissionskonzentration mit der Depositionsgeschwindigkeit 0,02 m/s ermittelt. Das Abschneidekriterium von 5 kg/(ha*a) wird im Umfeld des Plangebietes im Bereich der umliegenden Waldflächen nicht überschritten. Weitere stickstoffempfindliche Biotope gibt es im Einwirkungsbereich der Anlage nach aktuellem Kenntnisstand nicht. Die durch die Legehennenhaltung im Plangebiet verursachten Stickstoffeinträge im Bereich der FFH-Gebiete liegen unter 0,3 kg/(ha*a) und sind damit nach aktuellem Kenntnisstand als irrelevant zu betrachten, weil die zahlenmäßig berechneten Werte nicht validierbar sind und damit eine eindeutige Abgrenzung der anlagenbedingten Einträge von der Hintergrundbelastung nicht möglich ist. Eine Gefährdung des Grundwassers ist auszuschließen, sofern die vorhandene, zur Erweiterung vorgesehene Legehennenanlage ihrem bestimmungsgemäßen Betrieb entsprechend betrieben wird.
24.	NABU Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein Färberstraße 51 24534 Neumünster		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
25.	NRS Segeberg e.V. Hamburger Str. 109 23795 Bad Segeberg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
26.	Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein Eschenbrook 4 24113 Molfsee	26.01.2017	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Fahrenkrug für das Gebiet „Gelände des Betriebes Hof Spahr“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Ich sehe für die Stiftung Naturschutz keine Betroffenheit und sehe daher von einer Stellungnahme ab.	
27.	Kreisnaturschutzbeauftragter Hans Peter Sager Dorfstr. 15 23815 Strukdorf	04.02.2017	Der B-Plan Nr. 21 sieht eine Verbesserung der Bedingungen für Legehennen in Freilandhaltung vor, was begrüßenswert ist. Das betroffene Gelände weist außer einer kleinen Gehölzfläche keine weiteren für den Naturschutz wichtigen Elemente auf. Diese Fläche soll erhalten werden. Ich stimme der Planung zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.